

Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen gemäß §§ 31, 31 a SGB II

Nach dem Grundsatz des Forderns (§ 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) sind Sie verpflichtet, in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften sicherzustellen

Die §§ 31, 31a SGB II sehen bei einer Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit oder mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen, Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach gemindert werden.

Wenn Sie sich weigern, die Ihnen mit diesem Arbeits-/Ausbildungsangebot unterbreitete Beschäftigung aufzunehmen, wird das Ihnen zustehende Arbeitslosengeld II für drei Monate um monatlich 30% des der Berechnung Ihrer Leistung zugrundeliegenden maßgebenden Regelbedarfs gemindert. Eine solche Weigerung (Pflichtverstoß) liegt auch vor, wenn Sie sich nicht fristgerecht, in der vorgegebenen Form und mit den vorgegebenen Unterlagen auf die Ihnen unterbreitete Stelle bewerben oder die Aufnahme der angebotenen Arbeit bzw. Ausbildung durch negatives Bewerbungsverhalten im Kontakt mit dem Arbeitgeber (auch in einem evtl. folgenden Vorstellungsgespräch) vereiteln.

Die Minderung dauert grundsätzlich drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides.

Die Leistungsminderung tritt nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für Ihr Verhalten darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019 (1 BvL 7/16) gilt für Leistungsminderungen Folgendes:

Wird die Mitwirkungspflicht doch noch erfüllt oder erklären Sie sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit, den Pflichten nachzukommen, können unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ab diesem Zeitpunkt die Leistungen wieder in vollem Umfang erbracht werden. In diesen Fällen darf die Minderung ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern. Von der Minderung kann abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde und insbesondere den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widersprechen würde. Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (gemäß § 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) darf laut Bundesverfassungsgericht nicht über 30 % des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen. Daher wird bei einer wiederholten Pflichtverletzung geprüft, ob eine Minderung in Höhe von 30 % des maßgebenden Regelbedarfs entsprechend der obenstehenden Regelungen wie bei der ersten Pflichtverletzung vorzunehmen ist.

Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 31b Abs. 1 S. 4 SGB II kann im Einzelfall bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren der Sanktionszeitraum auf sechs Wochen verkürzt werden.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und der wegen des Nichtantritts oder Abbruchs von zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit können sich

überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge auf insgesamt 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs begrenzt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) bleiben von der Minderung unberührt.

Führen die Leistungsminderungen dazu, dass kein Arbeitslosengeld II mehr gezahlt wird, werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Der Versicherungsschutz bleibt dennoch erhalten, anfallende Beiträge müssen Sie jedoch selbst zahlen, sofern nicht ein anderweitiger Versicherungsschutz, z. B. durch ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, besteht. Sind Sie hierzu nicht in der Lage, entstehen Beitragsrückstände, die jedoch für die Dauer der Hilfebedürftigkeit keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Leistungen durch die gesetzliche Kranken-/Pflegeversicherung haben.

Während eines Sanktionszeitraums sind Sie weiterhin verpflichtet, aktiv an den Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitzuwirken, u. a. ist den Vermittlungsvorschlägen des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit nachzukommen.

Auch die Verpflichtung, sich bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraums bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie beim Jobcenter oder unter www.gesetze-im-internet.de einsehen.